

# Satzung



**Kreis-Fischereiverein  
Saale- Wisenta e.V. Schleiz**

## Artikel I

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

***„Kreis-Fischereiverein Saale-Wisenta e. V. Schleiz“***

Er wird in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schleiz eingetragen.

Der Sitz des Vereine ist die Wohnanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden:

---

## Artikel II

### **Zweck der Vereinigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässern zur Erhaltung und Förderung der heimischen Fischfauna sowie Ausübung der Angelfischerei auf gemeinnütziger Basis ohne geschäftliches Interesse.

Durch seinen Einsatz für die Belange von Schutz und Pflege der Gewässer will der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung leisten sowie Erziehung und Bildung der Jugend fördern und dem Umwelt-schutz dienen.

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft, die grundsätzlich die Fischwaid als Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereine dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschließen. Der Verein sorgt für die Sicherung und Beschaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder durch Erwerb oder Pachtung von geeigneten Gewässern.

## Artikel III

### **Aufgaben des Vereins**

Die Erfüllung des Vereinszwecks wird durch folgende Aufgaben in besonderem Maße angestrebt:

1. Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder sowie Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Fischerei.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes und ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen.
3. Wiederherstellung geeigneter Biotop, Renaturierung von Flussgewässern, Gewährung von Bruthilfe für gefährdete Arten, Schutzmaßnahmen für vom Aussterben bedrohte bzw. Wiederbesatz bei uns nicht mehr vorhandener Fischarten.
4. Der Verein betreibt Brut- und Aufzuchtanlagen sowie Teichwirtschaften, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben Pkt. 2 u. 3.
5. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Landschaft und der Wasserläufe.
6. Zusammenarbeit mit allen der Fischerei dienenden Fachberatern, Institutionen, Behörden und Organisationen bei Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen.
7. Förderung des Vereinslebens.

## Artikel IV

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet ihres Wohnsitzes, gleich welchen Geschlechts, ohne Ansehen der gesellschaftlichen, politischen, rassistischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kennt nur gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder; sie ist kein Personenrecht.

Ein Recht auf Aufnahme besteht ebenso wenig wie ein Zwang zur Aufnahme.

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Jugendliche und Kinder vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem besonderen Vordruck schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jugendliche gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedsrechte können keinem anderen übertragen werden.

#### Artikel V

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.

1. Alle Mitglieder haben die sich aus Satzung und Geschäftsordnung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse unbedingt zu befolgen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
4. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt der Vorstand fest.
5. Alle Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zur Zahlung einer Umlage bzw. zu Arbeits- oder Ersatzleistungen herangezogen werden.
6. Anschriftsänderungen der Mitglieder sind dem Verein (Sitz) kurzfristig anzuzeigen.

#### Artikel VI

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie in Arbeitsorganisationen des Vereins mitzuarbeiten.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen, ohne stimmberechtigt zu sein; auch bleibt ihnen dort das aktive und passive Wahlrecht versagt.

#### Artikel VII

### **Erlöschen der Mitgliedschaft Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Ableben,
- durch Kündigung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September anzuzeigen ist, diese aber erst zum 31.12. des laufenden Jahres beendet,
- durch Ausschluss bei triftigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes,
- durch Beschluss des Vorstandes,
- bei Auflösung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### Artikel VIII

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Drittel der Hauptausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich als Hauptversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres statt.  
Zu ihr ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

5. Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge von Vereinsmitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vereinsvorsitzenden mindestens drei Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin zugehen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Rechtshandlungen, die über die Befugnisse des Vorstand hinausgehen;
  - Satzungsänderungen;
  - die Entlastung des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer für das Folgejahr;
  - Wahl und Abberufung der von diesem Gremium gewählten Mitglieder des Vorstands bzw. des Hauptausschusses.

Satzungsänderungen können nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Andere Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

## Artikel IX

### **Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- der Hauptausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Schatzmeister, dem Obmann der Vereinsgewässerwarte und weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit das nicht der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten ist.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands.

Er beruft die Beratungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vorstand,
- Obmann der Vereinsfischereiaufseher,
- Vereinsgewässerwarte der Bereiche Schleiz, Tanna, Mühltroff, Gefell, Ziegenrück, Saalburg und Lössau,
- Verantwortlicher für Umweltschutz,
- Verantwortlicher für Veranstaltungen und dem
- Gerätewart.

### Aufgaben

Der Hauptausschuss berät und der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

### Sonstige Rechtshandlungen

Der Hauptausschuss berät und der Vorstand entscheidet über:

- die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und für die Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut werden;
  - die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder;
  - die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Wiederaufnahme von ausgetretenen Mitgliedern;
  - den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Auszeichnung von Mitgliedern;
  - die Gestaltung des gesamten fischereilichen Betriebs;
  - die Bestimmungen oder Änderungen der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ernennt die Fischereiaufseher und meldet sie bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Bestätigung. Der Vorstand beruft die Gewässerwarte.
4. Der Vorstand bestätigt die Vereinsjugendleitung und die Jugendordnung.

## Artikel X

### **Schriftführer**

Die in Ausschusssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer protokollarisch niederzulegen und zu unterzeichnen.

## Artikel XI

### **Wahlordnung**

1. Die gewählten Funktionsinhaber werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
2. Die Wahl der Vorstands- und Hauptausschussmitglieder erfolgt einzeln durch die Hauptversammlung und in schriftlicher sowie geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit; eine andere Abstimmung ist nicht zulässig.
3. Andere Entscheidungen der Vereinsorgane werden - bis auf Satzungsänderungen - mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
4. Alle Funktionsinhaber des Vereins, die ihre Vereinsfunktion vor Beendigung der Wahlperiode ohne zwingenden Grund kündigen oder verlassen, dürfen zu einer Wahl solcher Ämter nicht mehr zugelassen werden.

Der Verein ist berechtigt, die aus Mitgliederbeiträgen aufgewendeten Ausbildungs- und Aufwandsentschädigungen zurückzufordern, wenn der Funktionsinhaber seine erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse dem Verein nicht mindestens eine Wahlperiode zur Verfügung stellt.

## Artikel XII

### **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder;
- Spenden;



- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Publikationen;
- Zuwendungen und dem
- Verkauf von Angelberechtigungen.

Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung offenzulegen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Dachverband aus dem Verkauf von überregionalen Angelberechtigungen sind entsprechend den Satzungen des Dachverbandes an die Bezirksgeschäftsstelle abzuführen. Der Beitrag für den Landesverband erfolgt entsprechend den Satzungen.

#### Artikel XIII

### **Ämter, Auslagen**

Die Tätigkeiten des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich eine Vergütung wird dafür nicht gewährt. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

#### Artikel XIV

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 2/3 Mehrheit in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss der Auflösung ist herbeizuführen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die gesetzlich geforderte Mitgliederzahl (15 Mitglieder) fällt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Verantwortlichen für die Auflösung fest.

Schleiz, den 24.02.2018

*Kreis-Fischereiverein Saale-Wisenta e. V. Schleiz*